

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2004 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2000“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 235/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002“ ersetzt.
2. Im § 4a wird das Zitat „BGBl. Nr. 565/1978“ durch das Zitat „2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001“ ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 6 entfällt.
5. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „sie“ die Wortfolge „die Gesetze beachten und“ eingefügt.
6. Im § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
7. Im § 23 werden das Wort „EWR-Mitgliedstaates“ durch das Wort „EWR-Staates“ und die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr“ ersetzt.
8. Im § 24 Abs. 3 entfallen die Worte „unentgeltlich“ und „kostenlos“.

9. Im § 24 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Landarbeiterkammer hat an jede Gemeinde für die mit der Wahl oder einer Befragung verbundenen Kosten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 20,-- Euro zu leisten. Ab dem 30. Wahlberechtigten ist für jeden dieser Wahlberechtigten zusätzlich 0,50 Euro zu vergüten. Darüber hinaus steht den Gemeinden kein Kostenersatz zu.

(8) Die Pauschalentschädigungen sind von der NÖ Landarbeiterkammer innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Tag einer Befragung an die Gemeinden anzuweisen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der NÖ Landarbeiterkammer die Bankverbindungen rechtzeitig bekannt zu geben.“

10. Im § 31 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2004“ ersetzt.

## Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I Z. 3 und Z. 4 gelten bereits für die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes laufende Funktionsperiode.